

Satzung der SSCCS gUG (haftungsbeschränkt)

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Stammkapital

1. Die Gesellschaft führt den Namen SSCCS gUG (haftungsbeschränkt).
2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
3. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).
4. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 Euro.

§2 Gemeinnütziger Zweck

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung sowie des Umweltschutzes (§§ 52 ff. AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Erforschung und konzeptionelle Entwicklung des energieeffizienten „Schema-Segment Composition Computing System (SSCCS)“ auf Grundlage des Observation-driven Computing-Paradigmas, zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und gemeinnützigen Anwendungen;
 - b) die darauf aufbauende Entwicklung und Bereitstellung quelloffener Software (Open-Source-Software) für Forschungs- und Bildungszwecke;
 - c) die Erstellung und Verbreitung von Lehr- und Lernmaterialien zu diesen Forschungs- und Entwicklungsbereichen;
 - d) die Stärkung der internationalen Forschungskooperation und des Wissenstransfers, unter Nutzung der fachlichen Expertise der Gründerpersonen;
 - e) die Durchführung von Veranstaltungen zur Wissensvermittlung in den oben genannten Bereichen.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung und Vermögensbindung

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. §3.3 Vergütung der Organmitglieder Den Mitgliedern der Organe kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an der Bedeutung, dem Umfang, der Schwierigkeit der Aufgabe sowie der dafür erforderlichen besonderen fachlichen Expertise und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft.
4. §3.4 Verbot der Gewinnausschüttung Die Gesellschaft darf keine Gewinne ausschütten. Die Gesellschafter erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln, die nicht den Charakter einer angemessenen Vergütung für geleistete Arbeit oder eines Ersatzes von Auslagen haben.
5. §3.5 Bildung von Rücklagen (Rücklagenbildung) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens 25 % ihres jährlichen Überschusses als Rücklage zu bilden. Diese Rücklagen dienen ausschließlich der Erhöhung des Stammkapitals, bis dieses den Betrag von 25.000 Euro erreicht hat. Der verbleibende Teil des Jahresüberschusses ist unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke nach §2 zu verwenden.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§4 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§5 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus allen Gesellschaftern.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - b) die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführung,
 - c) die Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Tätigkeitsberichts,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§6 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft ordnungsgemäß und im Einklang mit dieser Satzung, den Gesetzen und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

§7 Rechnungslegung und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr eine ordnungsgemäße Buchführung zu führen sowie einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht zu erstellen.

§8 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.